

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur SNE-VO 2012 werden die Systemnutzungsentgelte im Elektrizitätsbereich ab 1.1.2015 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 2 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ein Teil der österreichischen Stromverteilernetzbetreiber unterliegt seit 1. Jänner 2006 einer Anreizregulierung, die sich bislang über zwei Regulierungsperioden zu je vier Jahren erstreckte. Die zweite Anreizregulierungsperiode endete mit 31. Dezember 2013. Auf Basis der gesetzlichen Änderungen des EIWOG 2010 sind für die 3. Anreizregulierungsperiode, die 2014 begonnen hat, deutlich mehr Stromverteilernetzbetreiber von der Anreizregulierung umfasst, da alle Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von über 50 GWh im Kalenderjahr 2008 in diese Systematik einzubeziehen sind. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Dementsprechend fand im Jahr 2013 eine Kostenprüfung der Netzbetreiber im Strombereich statt, die erstmals für die Entgeltermittlung 2014 herangezogen wurde. Parallel dazu führte die E-Control zur Feststellung der Kosteneffizienz ein Benchmarkingverfahren durch, das die Kosten des Unternehmens entsprechenden Kostentreibern gegenüberstellt. Ausgehend von der geprüften Kostenbasis im Ausgangsjahr werden, entsprechend dem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung des Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode, die Kosten auf das Entgeltjahr 2015 übergeleitet.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte mit Verordnung festgesetzt, indem die SNE-VO 2012 idF der Novelle 2014 geändert wird. Darüberhinaus werden begleitend einige Bestimmungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Regelreserve) angepasst.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Kostenwälzung:

Gemäß § 62 Abs. 3 EIWOG 2010 sind die Entgelte des Höchstspannungsnetzes unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten einer Brutto- und Nettobetrachtung zu verordnen. Der Anteil der Kostenwälzung des Übertragungsnetzes, welcher nach Abzug der Kosten für Sekundärregelung, Netzverluste und direkt der Netzebene 3 zuzuordnenden Anlagen im Verhältnis der Gesamtabgabe nach elektrischer Arbeit (kWh) nach dem Brutto-Wälzverfahren berücksichtigt wird, wird für den Bereich Tirol nunmehr getrennt festgestellt. Grund dafür ist eine unterschiedliche Entwicklung der Höchstspannungskosten in den einzelnen Bereichen. Im Sinne der Stabilität der zur Verrechnung gelangenden Entgelte sind im Netzbereich Tirol separate Wälzungsparameter festzustellen.

Zu § 3 Z 19:

Die Bestimmung umschreibt die Aufgaben des Regelreserveanbieters (vgl. dazu auch § 4 Abs. 1 Z 9). Die Voraussetzungen, die der Regelreserveanbieter (sowie der Erbringer von Regelenergie) zu erfüllen haben, sind in den Ausschreibebedingungen des Regelzonenführers festgelegt. Der Regelreserveanbieter kann die Regelenergie entweder selbst erbringen oder sich Dritter, etwa Kraftwerksbetreibern oder Industrieunternehmen, bedienen, welche die Regelenergie für den Regelreserveanbieter erbringen.

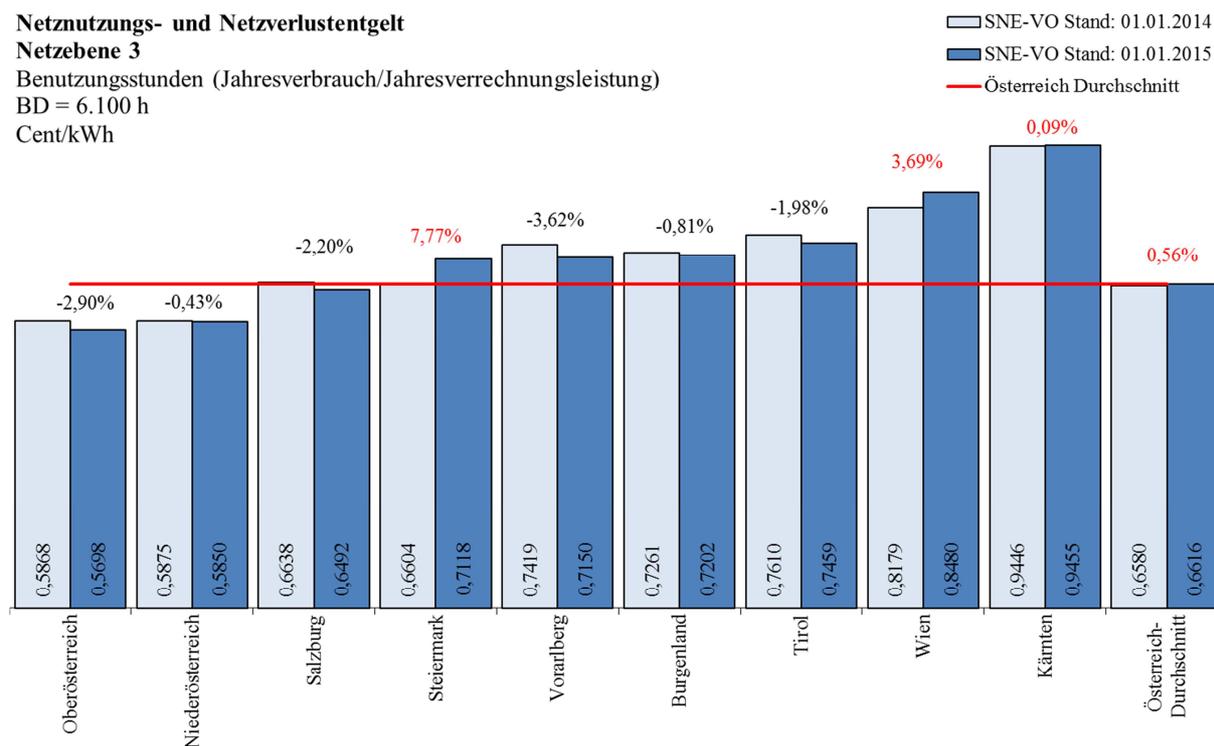
Zu § 4 Abs. 1 Z 1-7 Netznutzungsentgelt sowie § 6 Z 1 bis 15 Netzverlustentgelt:

Im Bereich der nicht leistungsgemessenen Kunden kommt es in allen Netzbereichen zu einer Erhöhung der pauschalierten leistungsbezogenen Netznutzungsentgelte. Bei der Festsetzung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts ist einerseits dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit (§ 51 Abs. 1 EIWOG 2010), den verschiedene Netzbetreiber im Ermittlungsverfahren gem. § 48 EIWOG 2010 ins Treffen geführt haben, sowie dem Grundsatz der Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Während der Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit für eine Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts spricht, legt der Grundsatz der Energieeffizienz eine Kostentragung durch verbrauchsabhängige Komponenten nahe und lässt eine reine Pauschalabgeltung der Netznutzung nicht zu. Auch mit dieser Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Entgelts, die ein Beitrag zu einer

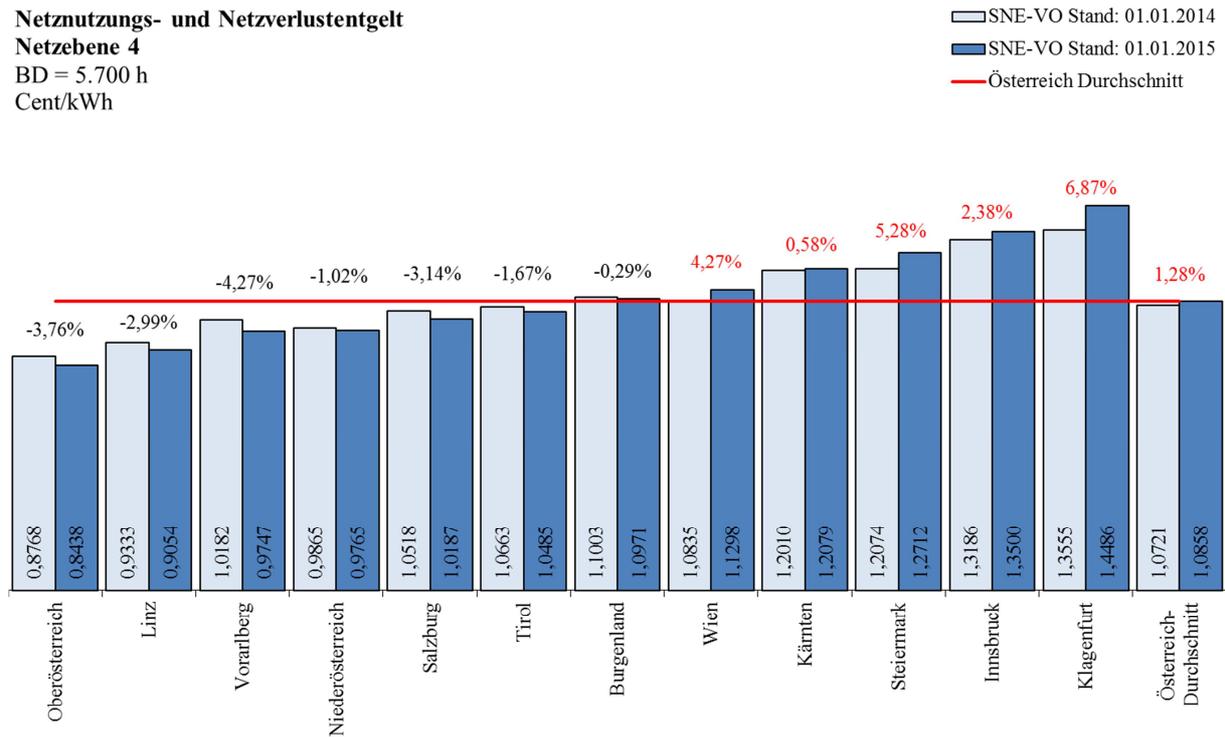
österreichweiten Vereinheitlichung dieses Entgeltbestandteils ist, sieht die Verordnung nach wie vor einen maßgeblichen arbeitsbezogenen Anteil vor, sodass den Zielsetzungen einer effizienten Nutzung elektrischer Energie entsprochen wird. Es werden durch die Systemnutzungsentgelte keinerlei Anreize gesetzt, mehr Strom zu verbrauchen. Die Netzbetreiber generieren durch diese Anpassung keine zusätzlichen Einnahmen. Überdies wurde bei der Entgeltfestsetzung darauf geachtet, dass keine signifikante Mehrbelastung für Kleinkunden entsteht.

Die generelle Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst. Für die Entgeltveränderung sind sowohl Investitionskosten- als auch Mengenentwicklungen ausschlaggebend. Darüber hinaus wurden im Jahr 2013 gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2014 unterzogen. Nach Ablauf des ersten Jahres der dritten Regulierungsperiode kommt es in den Netzbereichen Wien, Steiermark und Klagenfurt zu deutlichen Entgelterhöhungen. In den Netzbereichen Steiermark und Wien lässt sich die Steigerung auf verstärkte Investitionstätigkeit zurückführen. Die Anwendung des Regulierungskontos gemäß § 50 EIWOG 2010 ist für die Entgeltsteigerung im Netzbereich Klagenfurt, sowie auch in der Steiermark, verantwortlich. Die Auswirkungen des Regulierungskontos führen auch in den meisten anderen Netzbereichen zu Steigerungen des Netznutzungsentgeltes (gesetzlich gebotene Aufrollung von Mindererlösen in der Vergangenheit). Allerdings wirken die teils massiven Senkungen der Netzverlustentgelte, aufgrund einer abermals starken Reduktion des Beschaffungspreises, den Netzbetreiber für Netzverluste zu bezahlen haben, hier entgegen und gesamthaft betrachtet kommt es in den restlichen Netzbereichen vorrangig zu Entgeltsenkungen.

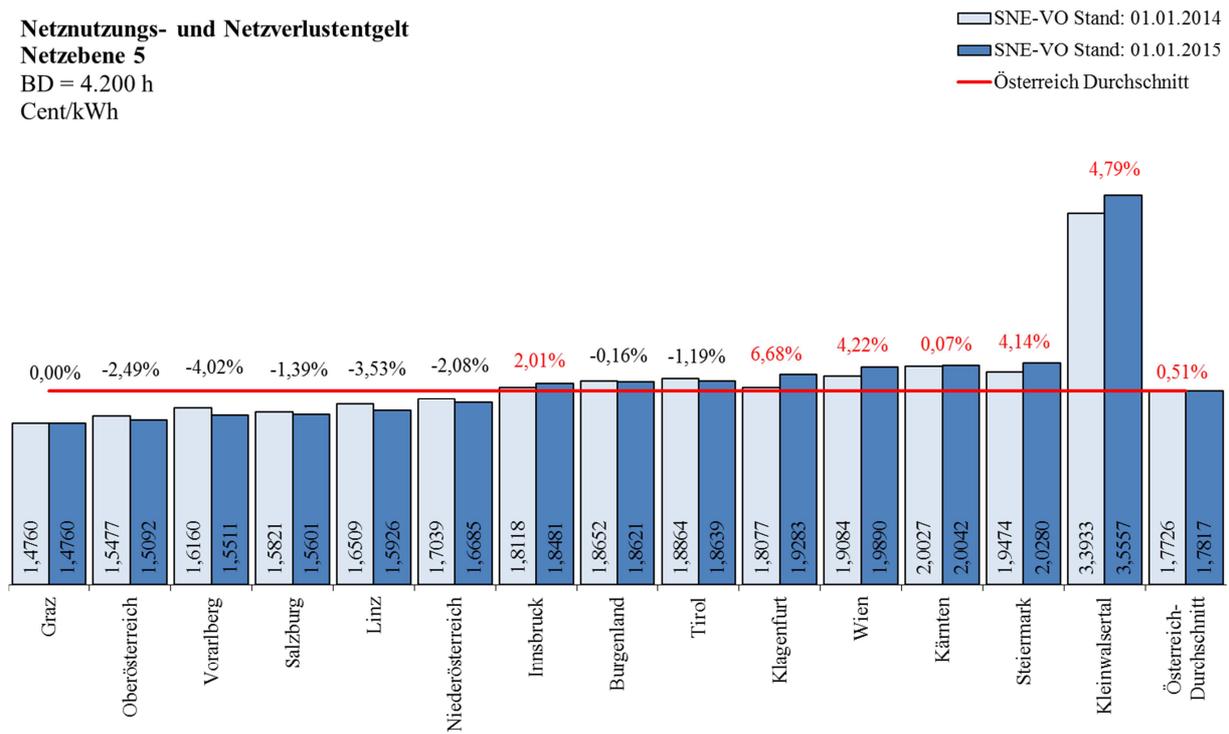
Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:



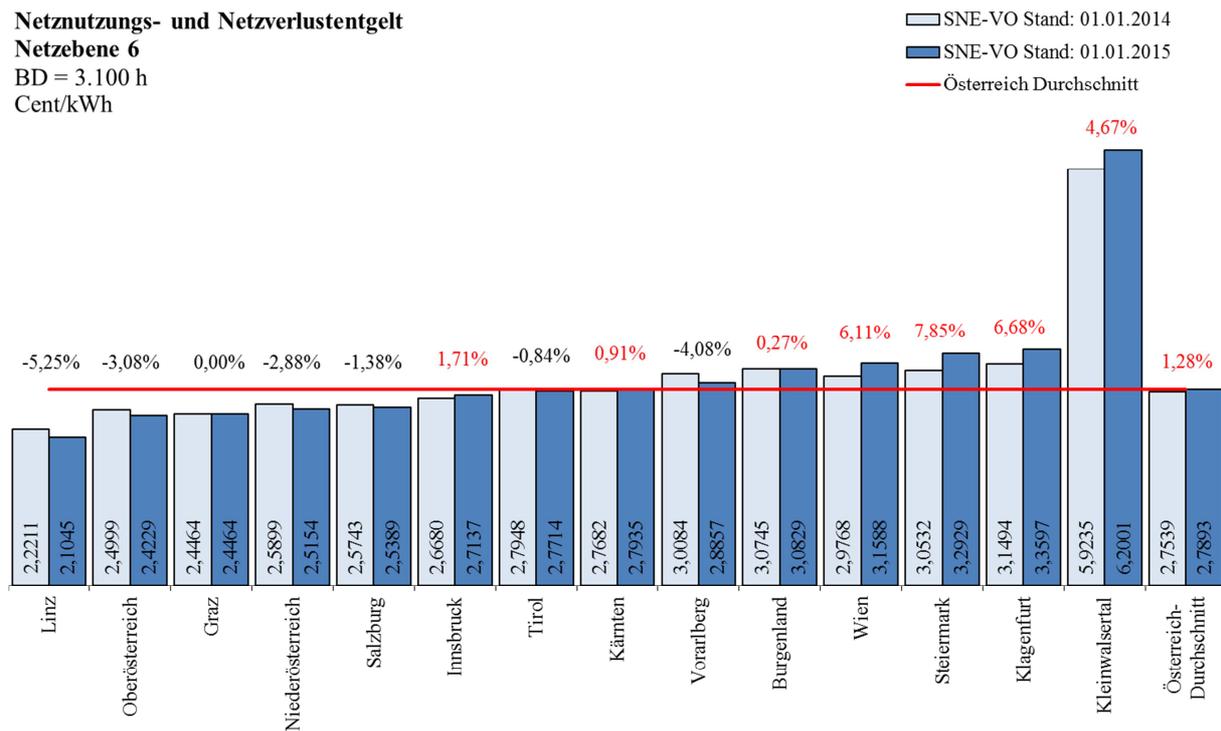
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 4**
BD = 5.700 h
Cent/kWh



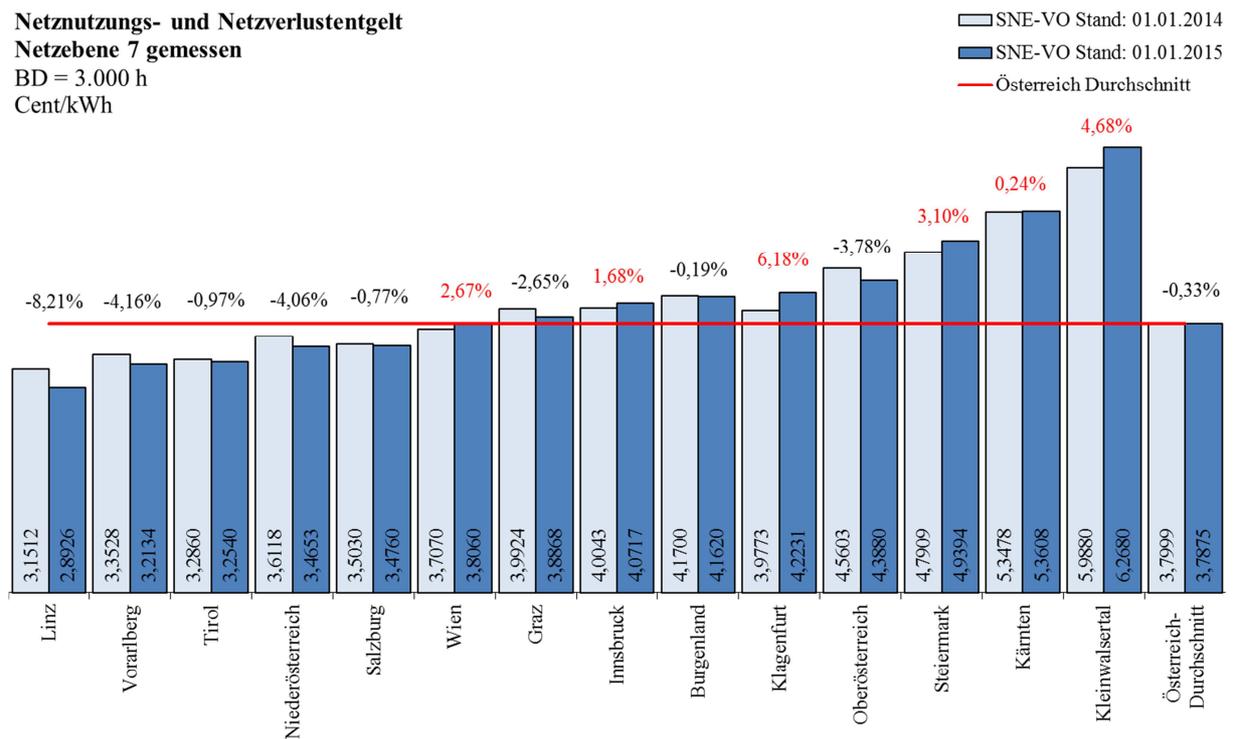
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 5**
BD = 4.200 h
Cent/kWh



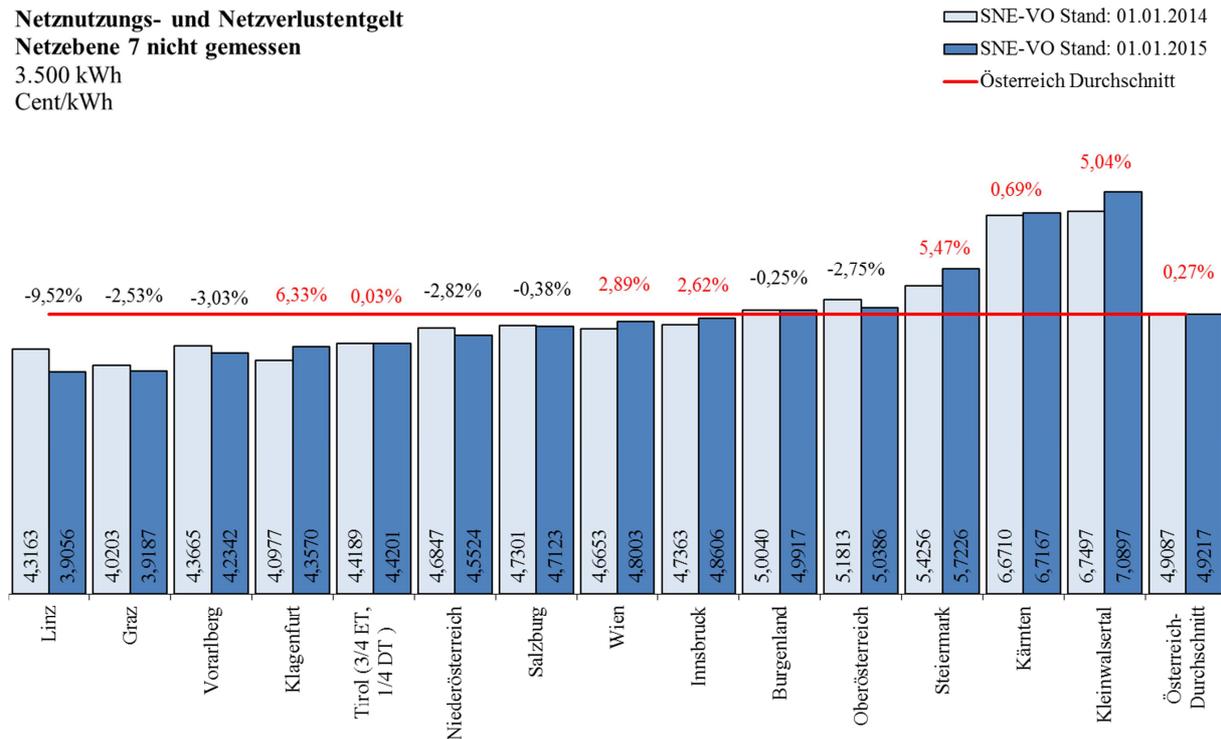
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 6
 BD = 3.100 h
 Cent/kWh



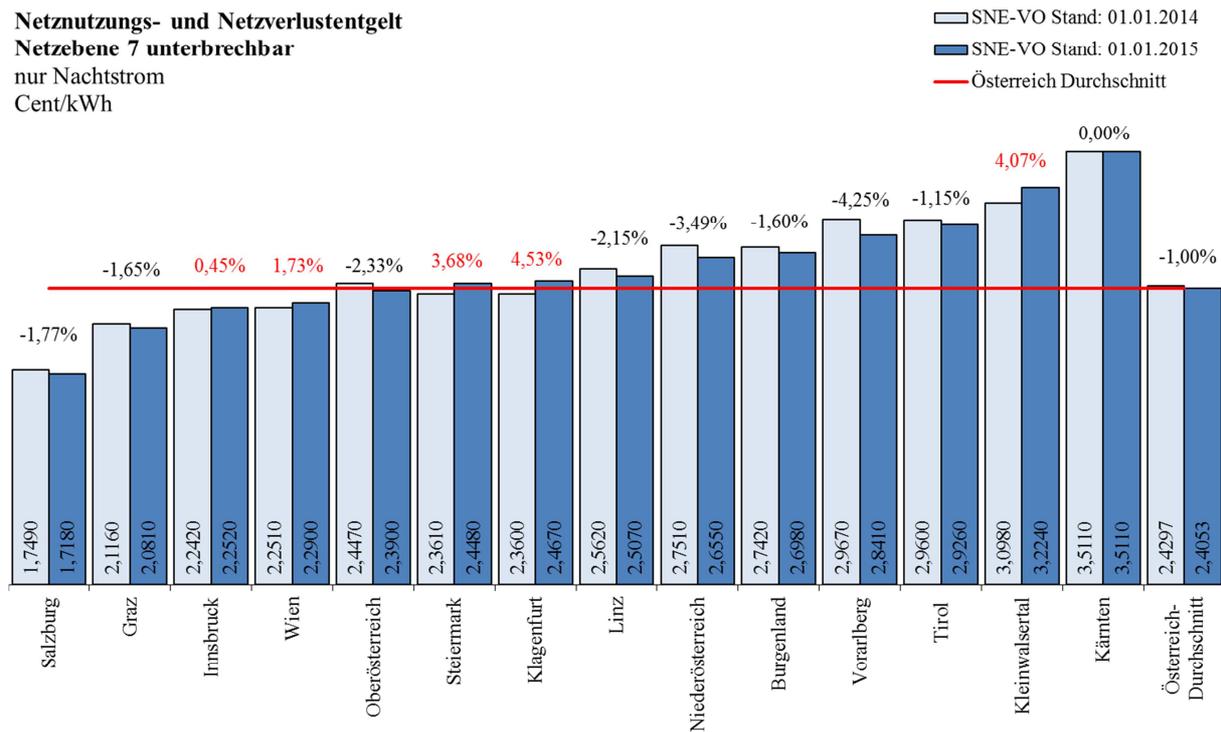
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 gemessen
 BD = 3.000 h
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 nicht gemessen
 3.500 kWh
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 unterbrechbar
 nur Nachtstrom
 Cent/kWh

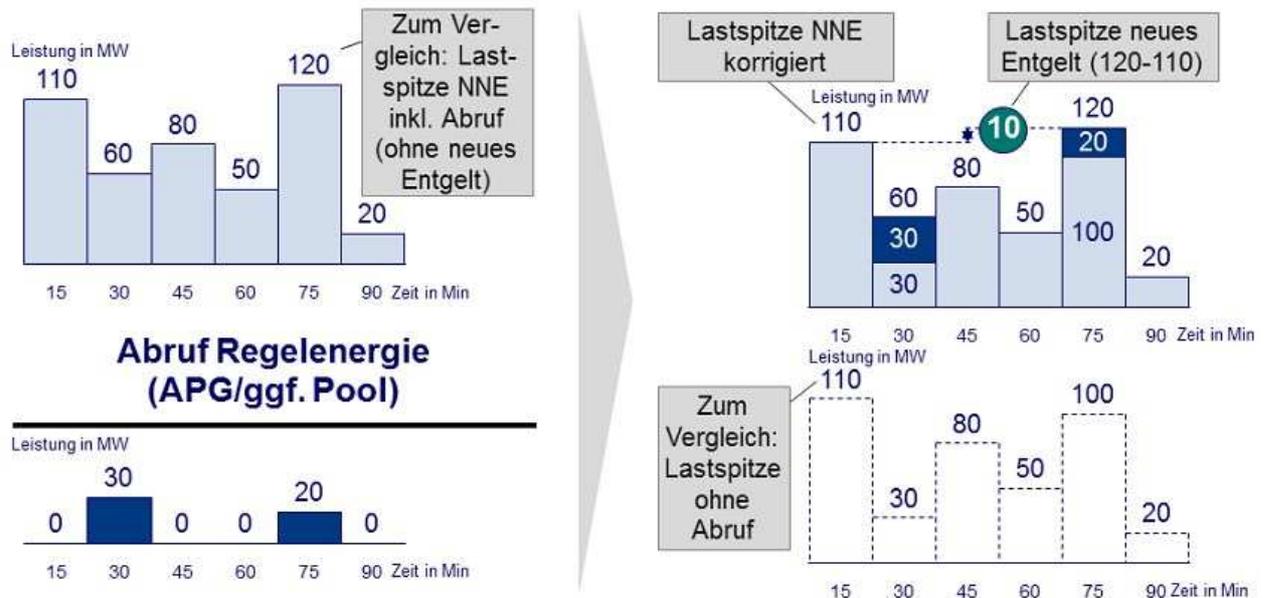


Zu § 4 Abs. 1 Z 9 Regelreserve:

Dieses Entgelt soll dazu beitragen, die Liquidität des Regelenergiemarktes und damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Das Entgelt bezieht sich ausschließlich auf die Entnahme von Energie aus dem Netz, die durch den Einsatz von Regelenergie verursacht wird (negative Regelenergie). Das Leistungsentgelt wird nur angewendet, wenn es aufgrund der Aktivierung von Regelleistung höhere abrechnungsrelevante Lastspitzen gibt. Er wird nur für die Leistungsdifferenz zwischen der Lastspitze ohne Aktivierung von Regelenergie und der Lastspitze mit Aktivierung von Regelenergie angewendet. Dabei sind auch der entstandene Mehrbezug für zumindest die Tertiärregelung, welcher gegebenenfalls zwischen der Anforderung durch den Regelzonenführer und dem Zeitpunkt der verpflichtenden Erbringung (vorgeschrieben vom Regelzonenführer sind maximal 10 Minuten) sowie zwischen der Information zur Beendigung der Aktivierung und der Reduktion (auf Null bzw. auf den Erläuterungen zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 – Novelle 2015

neuen Sollwert) anfällt, zu berücksichtigen, jedoch maximal in Höhe der angeforderten Regelleistung. Die Entgeltberechnung pro Regelenergieeinsatz hat für jeden Zählpunkt separat zu erfolgen. Wenn Sekundärregelung und Tertiärregelung in der gleichen Viertelstunde aktiviert werden, sind die Leistungen zu addieren. Das Arbeitsentgelt ist auf die gesamte im Rahmen der Aktivierung von Regelleistung aus dem öffentlichen Netz bezogene Arbeit anzuwenden. Eventuell gleichzeitig auftretende Aktivierung von positiver Regelenergie wird weder bei der Leistung noch bei der Arbeit berücksichtigt.

Veranlasst die Aktivierung von Regelleistung keine höhere Lastspitze als ohne Aktivierung, wird für die gesamte Entnahme unverändert das Netznutzungsentgelt für Leistung gemäß den Z 1 bis 7 angewendet. Werden Zählpunkte, über die Regelenergie bereitgestellt wird, nicht über Lastprofilzähler gemessen, kommen die Entgelte gem. Abs. 1 Z 1-7 zur Anwendung.



Beispiel zur Abrechnung des Netznutzungsentgelts für Regelreserve

Die Anwendbarkeit dieses Entgelts wird zusätzlich zu den Netzebenen 1 bis 3 um die Netzebenen 4 bis 6 erweitert. Die Verrechnung muss der Regelreserveanbieter beim Netzbetreiber für jeden Zählpunkt beantragen. Für den künftigen Regelreserveanbieter erscheint es zweckmäßig, den Netzbetreiber möglichst früh von der beabsichtigten Antragsstellung in Kenntnis zu setzen, so dass der Netzbetreiber ehestmöglich die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

Auf den Netzebenen 5 und 6 kann der Antrag auf Verrechnung des in lit a verordneten Entgelts erst nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage durch den Regelzonenführer gestellt werden. Auf den höheren Netzebenen befinden sich größere Anlagen, weshalb bei neuen Präqualifikationen unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Vergangenheit keine Schwierigkeiten bzw. großen Verzögerungen zu erwarten sind. Auf den Netzebenen 5 und 6 gibt es bisher keine präqualifizierten Anlagen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, kann der Antrag zur Verrechnung des Entgeltes beim Netzbetreiber erst nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage gestellt werden. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Implementierung der Verrechnung bei den Netzbetreibern anlassbezogen zu erfolgen hat. Auf den Netzebenen 5 und 6 ist es für den Regelreserveanbieter ebenso zweckmäßig, den Netzbetreiber in der Frühphase der Präqualifikation über eine mögliche Inanspruchnahme des Entgelts zu informieren. Gegebenenfalls erforderliche Vorarbeiten können so frühzeitig durchgeführt werden, damit dem Ziel einer möglichst schnellen Umsetzung bei Vorliegen der Präqualifikation entsprochen wird.

Der Netzbetreiber hat nach Antragstellung durch den Regelreserveanbieter die Umsetzung der Verrechnung ehestmöglich abzuschließen, damit bei allen Erbringern von Regelreserve gleichberechtigt die Abrechnung des in lit a verordneten Entgeltes so bald wie möglich erfolgen kann. Sollten nicht alle Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden können, ist dieses Entgelt bei den Netzebenen 1 bis 4 rückwirkend ab dem ersten Abruf nach Antragstellung, bei den Netzebenen 5 und 6 ehestmöglich, spätestens nach Ablauf der gesetzten Frist von sechs Monaten, nach Antragstellung zu verrechnen.

Der für die korrekte Aufteilung auf die Zählpunkte erforderliche Datenaustausch erfolgt auf Basis des Kapitels 10 der Sonstigen Marktregeln. Der Netzbetreiber muss in Hinblick auf die Verrechnung des in lit a verordneten Entgelts überprüfen, ob die vom Regelreserveanbieter übermittelten Daten plausibel sind und dabei zumindest die präqualifizierte Leistung, die Netzzugangsbedingungen und die Messdaten des betroffenen Zählpunktes einbeziehen. Der Regelzonenführer muss für jeden Regelreserveanbieter je Viertelstunde überprüfen, ob die Summe auf der dieses Entgelt angewendet wird, mit der aktivierten Regelenergie übereinstimmt. Ist eine Zuordnung der abgerufenen Regelenergie auf die einzelnen Zählpunkte nicht möglich, etwa weil die übermittelten Daten unvollständig oder nicht korrekt sind, dann sind die in § 4 Abs. 1 Z 1 – 7 verordneten Entgelte anzuwenden, da das Entgelt für Regelreserveanbieter gem. Z 9 nur dann zur Anwendung kommt, wenn nachweislich Regelenergie abgerufen wurde. Der Nachweis der Erbringung der angeforderten Regelreserve erfolgt wie bisher ausschließlich durch den Regelzonenführer. Die hier beschriebenen Überprüfungen beziehen sich lediglich auf die Abrechnung des in lit a verordneten Entgeltes, die optional, d.h. bei Antrag des Regelreserveanbieters, durchgeführt wird. Der Netzbetreiber kann vom Regelreserveanbieter zusätzlich die Übermittlung der aggregierten Daten getrennt für Sekundär- und Tertiärregelung verlangen. Diese können dann unverändert an den Regelzonenführer weitergeschickt werden. Da zur Überprüfung durch den Regelzonenführer die Summen der Viertelstundenwerte je Regelreserveanbieter immer vollständig sein müssen, sind für Zählpunkte, bei denen keine Anwendung des Netznutzungsentgelts gemäß lit a erfolgt, die über alle betroffenen Zählpunkte aggregierten Werte der angeforderten Sekundär- und Tertiärregelenergie direkt an den Regelzonenführer zu übermitteln. Das für den Datenaustausch verwendete Datenformat ist bereits im Rahmen des Marktmodells bei den Netzbetreibern in Verwendung.

Da Anbieter von Regelenergie die gleiche Dienstleistung wie Pumpspeicherkraftwerke zur Erbringung von Regelenergie erbringen, nämlich Energie aus dem Netz entnehmen, wird das Entgelt in der gleichen Höhe verrechnet.

Diese Regelung wird bis zur nächsten Novelle der Verordnung unter Einbeziehung der Marktteilnehmer einer Evaluierung durch die Regulierungskommission unterzogen. Darin werden insbesondere die Auswirkungen auf die Kosten und den Wettbewerb im Regelenergiemarkt näher beleuchtet und gegebenenfalls ein Änderungsbedarf erläutert.

Eine weitere Ausdehnung der Anwendung auf die Netzebene 7 wird geprüft, wenn die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit hierfür von den Marktteilnehmern nachvollziehbar dargelegt werden kann. Angestrebt wird zukünftig eine Verkürzung der Frist für die Umsetzung bei den Netzebenen 5 und 6.

Parallel zu dieser Bestimmung wird mit der GSNE-VO-Novelle 2015 ein gesondertes Gasnetznutzungsentgelt für Endkunden, die am Strom-Regelenergiemarkt teilnehmen, verordnet.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Nettozahlung der Netz Oberösterreich GmbH wird in vorliegender Verordnung aufgrund einer Umstellung des Berechnungsmodells für den Netzbereich Oberösterreich wieder in der Aufstellung der Nettozahlungen berücksichtigt. Die Möglichkeit einer Doppelberücksichtigung der Nettozahlung besteht zudem nicht mehr.

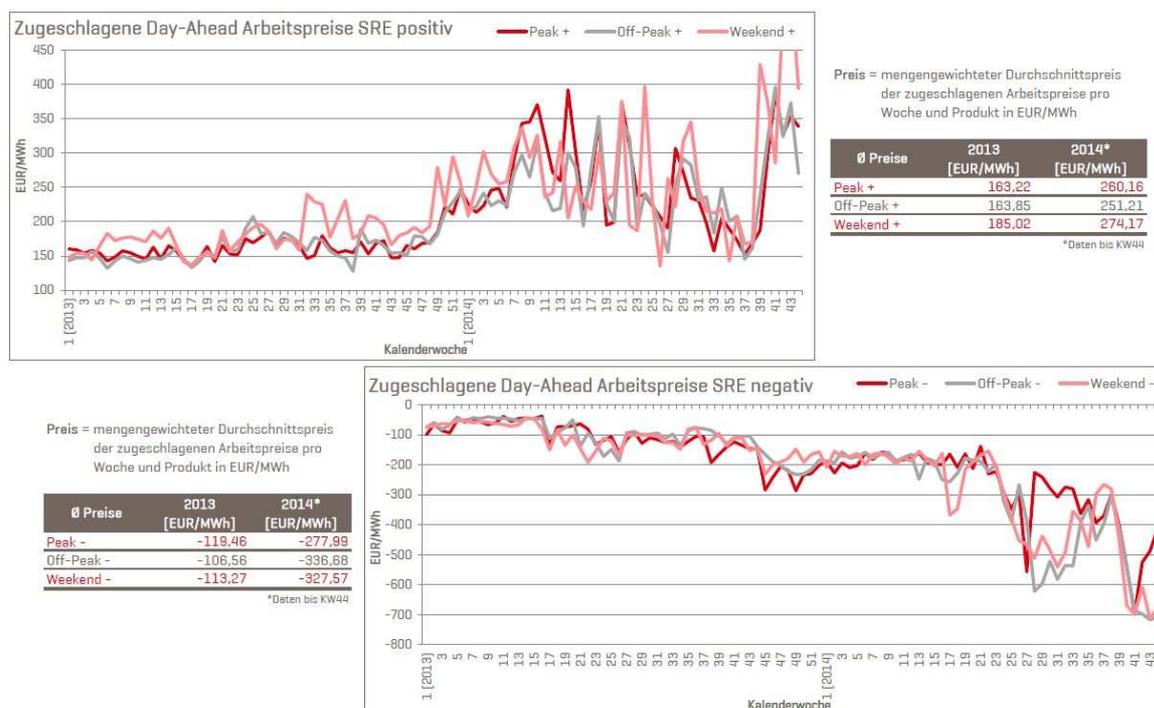
Zu § 4 Abs. 3:

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der Linz Strom Netz GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, Linz Strom Netz GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng vermascht ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu § 8:

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gem. § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten.

Das Systemdienstleistungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, angepasst. Die erhebliche Steigerung des Systemdienstleistungsentgelts wird durch die gestiegenen Kosten bei der Beschaffung der Regelreserve hervorgerufen. Zusätzlich sind Mindererlöse aus der Vergangenheit aufzurollen, da die erwarteten Kosten von den tatsächlichen deutlich übertroffen wurden. Überdies ist die zu erwartende Kostensteigerung für 2015 zu berücksichtigen. Die auf der Website der Austrian Power Grid AG öffentlich zugänglichen Marktdaten können die hohen Kosten für Regelenenergie eindeutig belegen, wobei vor allem der signifikante Anstieg der Arbeitspreise für Regelenenergie hervorzuheben ist¹:



Auf Basis der vorliegenden Daten ist somit ersichtlich, dass derzeit für die zusätzliche Erzeugung bzw. den Nicht-Verbrauch einer MWh durchschnittlich bis zu 400 EUR pro MWh verlangt werden. Zu Beginn des Jahres 2013 lag dieser Wert noch bei durchschnittlich 150 bis 180 EUR pro MWh. Noch deutlicher zeigt sich die Entwicklung bei der negativen Regelenenergie also für den zusätzlichen Verbrauch bzw. für die Nicht-Erzeugung einer MWh. Hier haben sich die von den Marktteilnehmern verlangten Preise von unter 100 EUR pro MWh auf durchschnittlich bis zu 700 EUR pro MWh erhöht.

Zur Eindämmung der Kosten wurden Maßnahmen geplant und teilweise schon umgesetzt. Durch internationale Kooperation beim Abruf (Netting) konnten die aktivierte Energie und damit die Kosten signifikant verringert werden. Netting erfolgt derzeit mit Slowenien (INC – Imbalance Netting Cooperation) und Deutschland (IGCC – International Grid Control Cooperation). Bei der Kooperation mit Deutschland sind auch weitere Länder beteiligt. National wurden und werden Maßnahmen gesetzt, um den Markteintritt neuer Teilnehmer zu fördern und damit für einen liquideren Markt zu sorgen (Informationsbereitstellung, Überarbeitung der Präqualifikationsbedingungen für Teilnahme von Verbrauchern, Senkung von Mindestgrößen, durchgängiges Pooling auch in mehreren Bilanzgruppen, etc.). Weiters wird das System optimiert, z.B. durch die Verwendung von kurzfristigeren Prognosen bei der Vermarktung der Windenergie. Aus allen diesen Maßnahmen wurde bisher eine Kosteneindämmung von über 30 Mio EUR erzielt. Aufgrund der wenigen Anbieter von Regelreserve wurde dies jedoch mehr als kompensiert, was sich in den hohen Kosten für Systemdienstleistungen für Erzeuger niederschlägt. Weitere Maßnahmen zur Marktbelebung und damit Kostensenkung sind in Planung. Die derzeitigen Anbieter von Sekundärregelung bzw. „SRL“ (die für die Kosten des Systemdienstleistungsentgelts maßgeblich sind) können auf der Homepage der APG eingesehen werden²:

¹ vgl. Preisbericht REM bis KW44 – Seite 4; <http://www.apg.at/de/markt/netzregelung/marktforum>; Stand: 24.11.2014

² Vgl. <http://www.apg.at/de/markt/netzregelung>

Liste der präqualifizierten Regelenenergieteilnehmer

Anbei finden Sie eine Liste mit den derzeit präqualifizierten Teilnehmern pro Regelenenergietyp.

Anbieter	PRL	SRL	TRL
Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH	X	X	
EVN AG	X		X
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	X		
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	X	X	X
Linz Strom GmbH			X
Norske Skog Bruck GmbH *)			
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	X	X	
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	X	X	X
VERBUND Trading AG	X	X	X
Vorarlberger Kraftwerke AG			X
Wien Energie GmbH			X

*) wünscht in Bezug auf die angebotene Regelenenergietyp keine Veröffentlichung

Zu § 11 Abs. 1 Z 6 lit b:

Mit dieser Änderung soll explizit klargestellt werden, dass im Entgelt für die Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers durch eine kompetente Prüfstelle auch der damit zusammenhängende Aus- und Einbau des Messgerätes enthalten ist.

Zu § 13 Abs. 2 bis 7:

Gem. § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind - soweit erforderlich - Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen. Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts, angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten. Da es mit vorliegender Verordnung im Netzbereich Vorarlberg nur einen Zahler gibt, sind sämtliche Ausgleichszahlungen von diesem an die Empfänger zu entrichten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen erfolgt über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Strom Netz GmbH, womit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Novelle wird mit 1.1.2015 in Kraft treten.